

**Antwort des Staatsrates**

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten und setzte den Kantonen eine Frist von 8 Jahren, um ihre Gesetzgebung anzupassen. Dieses Gesetz stellt die Grundsätze bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand, zeitliche Bemessung der Steuern sowie Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden auf. Die Steuerhoheit der Kantone wurde somit durch das StHG stark beschnitten, da sie nur noch für Fragen in Zusammenhang mit den Steuertarifen, den Sozialabzügen und dem Steuerbezug zuständig sind. Dieses Steuerharmonisierungsprinzip ist übrigens auch in die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 aufgenommen worden (SR 101), die in Artikel 129 Folgendes bestimmt:

- <sup>1</sup> Der Bund legt Grundsätze fest über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden; er berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.
- <sup>2</sup> Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.
- <sup>3</sup> Der Bund kann Vorschriften gegen ungerechtfertigte steuerliche Vergünstigungen erlassen.

Auch wenn die Verfasser des Postulats keine näheren Angaben zum Modell der anzuwendenden «Flat Tax» machen, kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Einführung eines solchen Steuersystems eine grundlegende Umwandlung des heutigen Steuersystems zur Folge hätte. Wie bereits gesagt, stellt die Steuerharmonisierung Vorschriften und Grundsätze auf, an die sich die Kantone zu halten haben. Man kann also sagen, dass die grundlegende Infragestellung des heutigen Steuersystems dem Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung zuwiderlaufen würde.

Das System der Einheitssteuer war bereits Gegenstand einer Interpellation auf Bundesebene (Interpellation, mit der sich der Nationalrat noch nicht befasst hat). Nationalrat Markus Wäfler fragte nämlich den Bundesrat, ob er bereit sei, die Möglichkeit der Einführung eines Flat-tax-Steuersystems, welches im Bereich der Einkommensbesteuerung von natürlichen Personen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beinhaltet, zu prüfen. In seiner Antwort erklärte sich der Bundesrat, der den Begriff «Flat Rate Tax» vorzieht, bereit, dieses System nebst anderen Reformideen zu prüfen. Er lässt deshalb derzeit abklären, welche Auswirkungen von ihrer Einführung auf die schweizerische Volkswirtschaft ausgehen würden. Die Ergebnisse der Evaluation werden dem Bundesrat voraussichtlich im 1. Quartal 2006 vorliegen, und er wird dann die Öffentlichkeit darüber informieren. Sollte ein solches System auf Bundesebene eingeführt werden, ist es klar, dass die Bundesgesetzgebung entsprechend angepasst würde, um es den Kantonen zu ermöglichen und sie sicher auch zu zwingen, das gleiche Steuersystem vorzusehen.

Spricht man von «Flat Tax», so ist auch daran zu denken, dass die Einkommen vom Bund, den Kantonen, den Gemeinden und sogar den Pfarreien und Kirchgemeinden besteuert werden und zudem die Steuersätze der Kantone sehr unterschiedlich sind. Innerhalb der Kantone sind auch die Steuerfüsse der Gemeinden sehr unterschiedlich. Allein auf Kantonsebene wären bei Einführung eines Einheitssatzes andere Massnahmen erforderlich (z.B.: starke Erhöhung des interkommunalen Finanzausgleichs). Die Kirchensteuer scheint auf den ersten Blick sehr schwer in das System der Einheitssteuer einzubeziehen zu sein, da nicht alle Steuerzahler dieser Steuer unterstellt sind.

Der Staatsrat beantragt Ihnen demnach dieses Postulat abzulehnen, weil diese Frage zuerst auf Bundesebene geklärt werden muss.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieses Postulats finden später statt.